

Infektionsschutzkonzept -Stocksporthalle-

Der Sportverein Unterneukirchen ist Betreiber der Stocksporthalle Unterneukirchen und im Hinblick auf die Sportausübung in der Stocksporthalle gemäß den Bestimmungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV vom 1. September 2021) zur Ausarbeitung und Umsetzung eines individuellen Infektionsschutzkonzeptes verpflichtet.

Nachfolgendes Infektionsschutzkonzept berücksichtigt den Mindestrahmen des Rahmenhygienekonzepts Sport aufgrund der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 14.09.2021 und orientiert sich an den Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie den Rahmenkonzepten der jeweiligen Spitzenverbände (BLSV und DESV).

Dieses Infektionsschutzgesetz ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Einholung einer Vorabgenehmigung ist nicht erforderlich.

Stand: 15. Oktober 2021

Inhalt

1	Organisatorisches	2
2	Generelle Sicherheits- u. Hygieneregeln	2
3	Drei-G-Regelung.....	3
4	Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Betreten Verlassen der Sportanlage	5
5	Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoor-Sportbetrieb	5
6	Duschen und Sanitäranlagen	6
7	Wettkampfbetrieb	6
8	Regelungen für Zuschauer	7
9	Gastronomische Angebote	7

1 Organisatorisches

Diese Infektionsschutzkonzept gilt für Trainings- und Wettkampfbetrieb in der Stocksporthalle im Sportpark Unterneukirchen, Kirmaierstr. 1c, 84579 Unterneukirchen.

1.1 Überwachung

Der SV Unterneukirchen überwacht die Einhaltung dieses insbesondere für den Trainingsbetrieb im Eisstocksport geltenden Infektionsschutzkonzeptes. Gegenüber Personen, welche die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom **Hausrecht** Gebrauch gemacht.

Soweit bei Wettbewerben, die sich aus dem Konzept ergebenden Verpflichtungen auf vereinsfremde Ausrichter bzw. Durchführer übertragen werden, ist der SV Unterneukirchen berechtigt, die Erfüllung ohne Begründung einer Rechtspflicht stichprobenartig zu überprüfen.

1.2 Bekanntmachung

Mitglieder und Offizielle des Sportvereins sowie mit der Durchführung von Wettkämpfen betraute Veranstalter sind angehalten, wiederholt auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Schutzmaßnahmen hinzuweisen. Sportstättenzugangsberechtigte werden durch Aushänge über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert.

2 Generelle Sicherheits- u. Hygieneregeln

2.1 Ausschluss vom Sportbetrieb | Verweigerung des Zutritts

Vom Training- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen sind

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- und Geschmacksinnes)

Betroffenen Personen ist der Zutritt zum Sportgelände zu verweigern. Diese Personen können auch nicht als Funktionspersonal oder Zuschauer an einer Sportveranstaltung teilnehmen.

2.1.1 Plötzliche Erkrankung

Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden Verdachtspersonen, so haben diese „Verdachtspersonen“ umgehend die Sportanlage | das Sportgelände zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.

- Die Absonderung hat im Sanitätsraum der Toilettenlage zu erfolgen, so weit nicht wichtige Gründe für einen anderen Absonderungsort sprechen.
- Nach der Absonderung einer Verdachtsperson ist der dafür benutzte Raum zu desinfizieren und bis dahin für den weiteren Zutritt zu sperren.

2.2 Mindestabstand

Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist auf dem gesamten Sportgelände (einschließlich Stocksport-halle, Aufenthalts-, Funktions- und Sanitärbereiche) sowie beim Betreten und Verlassen der Sportan-lagen nach Möglichkeit zu beachten. Der Geräteraum darf nur einzeln betreten werden.

Das Mindestabstandsgebot gilt nicht für Personen, die demselben Haushalt angehören.

2.3 Maskenpflicht

In geschlossenen Räumen muß grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung (derzeit OP-Maske) getra-gen werden. Dies gilt insbesondere für den Aufenthalt in den Funktions- und Sanitärräumen sowie beim Betreten und Verlassen der Stocksport-halle, soweit die zur Sportausübung genutzte Spielfläche nicht unmittelbar an den Eingangsbereich grenzt.

Während der Sportausübung muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind

- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Personen, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist.

2.4 Waschgelegenheiten

Zur Handreinigung stehen in den Sanitärbereichen ausreichend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern zur Verfügung. In der Stocksport-halle werden Desinfektionsmittel angebo-ten. In Aushängen wird auf die regelmäßige Handreinigung hingewiesen.

3 Drei-G-Regelung

Soweit nach dem aktuellen Infektionsgeschehen im Landkreis Altötting der Zugang zu Sportstätten in geschlossenen Räumen nur durch **geimpfte, genesene** und im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 **negative getestete** Personen erfolgen darf, gilt folgendes:

3.1 Umsetzung der 3-G-Regelung

Die Einhaltung der 3-G-Regelungen ist zuverlässig zu kontrollieren.

Eine Dokumentation ist insoweit aber nicht erforderlich.

- **Trainingsveranstaltungen** finden grundsätzlich in gleichbleibenden Trainingsgruppen statt. Soweit weitere Sportler am Trainingsgeschehen teilnehmen, haben diese gegenüber vom SV Unterneukirchen beauftragten Personen (z.B. Abteilungs-/Übungsleiter) entsprechende Nachweise zu erbringen.
- Bei **Wettbewerben** hat der Veranstalter durch die Abstellung von geeignetem Personal zu-verlässig die Einhaltung und Überwachung der 3-G-Regelungen sicherzustellen.

Ungeachtet dessen sind **eigene Testnachweise** des Veranstalters/Betreibers (ggf. Testbescheinigun-gen bei unter Aufsicht durchgeführten Selbsttests) für die Dauer von zwei Wochen aufzubewahren.

Geimpfte, Genesene und negativ getestete Personen haben bei Vorliegen von Ausschlusskriterien gem. Tz. 2.1 auch mit entsprechenden 3-G-Nachweisen keinen Zutritt zur Stocksport-halle.

3.2 Geimpfte

Geimpfte Personen sind asymptomatische Personen, die über einen Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen Wirkstoff (siehe Anlage) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Eine solche Schutzimpfung ist vollständig

- nach Verabreichung der notwendigen Anzahl der Impfstoffdosen, wenn die letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt, oder
- bei Genesenen nach der Verabreichung einer Impfdosis.

Bezüglich der Erfordernisse eines Impfnachweises siehe Anhang.

3.3 Genesene

Als genesen gelten asymptomatische Personen die über einen Nachweis (PCR, PoC-PCR) einer früheren Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, wenn die zugrunde liegende Testung nicht mehr als **sechs Monate**, mindestens aber **28 Tage** zurückliegt.

3.4 Getestete Personen

3.4.1 Testangebote

Grundsätzlich dürfen bei Tests nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen:

- PCR-Test können im Rahmen der Jedermann-Testung nach bayerischem Testangebot noch bis 30.09.2021 kostenlos durch lokale Testzentren erfolgen.
- POC-Antigentest sind durch medizinische Fachkräfte oder besonders geschultes Personal in lokalen Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen nach § 2 Nr. 7 c) SchAusnahmV möglich,
- Antigentest-Schnelltest zur Eigenanwendung (Selbsttest) **vor Ort unter Aufsicht**.

Selbsttests werden vom Betreiber der Stocksporthalle **nicht** zur Verfügung gestellt. Selbst mitgebrachte Testkits können in Einzelfällen jedoch verwendet werden.

Soweit bei einem vor Ort unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttest ein positives Ergebnis festgestellt wird, ist analog Tz. 2.1.1 - plötzliche Erkrankung - zu verfahren.

3.4.2 Testnachweis

Der Nachweis einer negativen Testung hat in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen. Die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung darf bei PCR-Tests nicht länger als **48 Stunden** und bei übrigen Tests nicht länger als **24 Stunden** vor dem Beginn der Veranstaltung liegen.

- **Schüler, die regelmäßigen Schultests** unterliegen gelten als getestet. Als Nachweis ist ein aktueller Schülerschein oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- Kinder bis zum **sechsten Lebensjahr** und noch nicht eingeschulte Kinder sind von der Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit. Das Alter der Kinder ist ggf. durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Bei vor Ort unter Aufsicht durchgeführten Antigen-Schnelltests kann unter Verwendung des entsprechenden Formulars ein Testnachweis ausgestellt werden. Dieser Testnachweis gilt aber **nur an dem Ort**, an dem die **Testung vorgenommen** wurde.

3.5 Ausnahmen von der 3-G-Regelung

Von der 3-G-Regelung ausgenommen ist der Zugang zu geschlossenen Räumen zur Ausübung

- notwendiger beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten,
- soweit **kein Kundenkontakt** stattfindet.

Insbesondere fällt unter diese Regelung

- die Tätigkeit der haupt- oder nebenberuflichen Übungsleiter,
- das Zutrittsrechts des Funktions- und Führungspersonals
- Berufs- und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader.

Umkleiden und Sanitäreanlagen dürfen **ohne 3-G-Nachweis** genutzt werden.

4 Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Betreten | Verlassen der Sportanlage

4.1 Regelung des Zugangs

Regelungen zur Steuerung des Zugangs und Zugangsbegrenzungen sind wegen der ausreichenden Kapazitäten und des direkten Zugangs zur Stockhalle nicht erforderlich.

4.2 Aushang mit Hinweis

Zugangsberechtigte werden mit Aushängen auf allgemeine Verhaltens- und Hygieneregeln hingewiesen, darunter insbesondere auf

- Ausschlusskriterien beim Zugang – Tz 2.1
- Einhaltung des Mindestabstandes – Tz. 2.2
- Maskenpflicht – Tz 2.3
- Allgemeine Hygieneregeln – Tz. 2.4
- Einhaltung der 3-G-Regelungen – Tz. 3

4.3 Kontaktdatenerfassung

Die Erfassung der Kontaktdaten ist in der aktuellen BayIfSMV **nicht mehr vorgesehen** und ist nach Wegfall der Rechtsgrundlage aus datenschutzrechtlicher Sicht sogar als bedenklich angesehen.

5 Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoor-Sportbetrieb

5.1 Lüftungskonzept Stocksporthalle

In geschlossenen Räumen ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.

Das »Lüftungskonzept Stocksporthalle« ist insoweit Bestandteil dieses Konzepts.

Aufgrund der hohen natürlichen Luftwechselrate sind **keine besonderen Lüftungsmaßnahmen** erforderlich. Dennoch sollten, soweit die Witterungsverhältnisse es erlauben und insbesondere bei hohen Belegungszahlen die Rolltore an der Westseite der Halle geöffnet werden.

5.2 Sportartspezifische Regelungen

Beim Stocksport handelt es sich grundsätzlich um eine ohne Körperkontakt zwischen den Spielern auszuübende Sportart. Da nach der aktuellen BayIfSMV auch Kontaktsport erlaubt ist, ist eine Unterscheidung zwischen kontakt- und kontaktfreien Sportarten derzeit nicht erforderlich. Dennoch sind einige sportartspezifische Besonderheiten zu beachten.

- Jeder benutzt nach Möglichkeit nur sein eigenes Sportgerät.
- Die Daube soll mit dem Fuß eingeschoben werden.
- Körperkontakt und körperliche Nähe sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Auf körperliche Begrüßungsrituale und Abklatschen wird verzichtet.

6 Duschen und Sanitäranlagen

Beim Betreten der Sanitäranlagen ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske - siehe Tz. 2.3) zu tragen. Die Abstandsregeln sind nach Möglichkeit einzuhalten.

6.1 Duschen und Umkleidekabinen

Duschen und Umkleidekabinen sind in der Stockhalle nicht vorhanden. Soweit Duschen im Sportheim genutzt werden, ist das für diese Räume gültige Infektionsschutzkonzept maßgeblich.

6.2 Toilettenanlage Stocksporthalle

Die zum „Gebäudekomplex Stocksporthalle“ gehörende Toilettenanlage ist während des Trainingsbetriebs nicht geöffnet. Die Öffnung der Anlage erfolgt nur bei Wettbewerben und unter nachfolgenden Bedingungen:

- Im Vorfeld einer Veranstaltung werden die Toiletten gründlich gereinigt und desinfiziert.
- Während der Öffnungsdauer der Toilettenanlage sind die Fenster offen zu halten.
- Die jeweiligen Räume der Toilettenanlage dürfen nur einzeln betreten werden.
- Auf ausreichend zur Verfügung stehende Waschmittel ist zu achten.

6.3 Toiletten Eisschützenheim

Die im Eisschützenheim befindlichen Toilettenräume unterliegen dem Reinigungszyklus Sportheim und werden laufend gereinigt. Bei Veranstaltungen ist die Nutzung dieser Toiletten grundsätzlich dem Funktionspersonal des Veranstalters vorbehalten.

7 Wettkampfbetrieb

7.1 Verpflichtungen des Durchführers bzw. Veranstalters

Nachfolgend aufgeführte, sich aus dem Infektionsschutzkonzept ergebende Verpflichtungen gehen bei Durchführung eines Wettkampfes auf den Durchführer bzw. Veranstalter über:

- 1) Überwachung der Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts – Tz.1.1
- 2) Kontrolle der Zugangsvoraussetzungen
 - a) Überwachung der Ausschlusskriterien – Tz. 2.1
 - b) Einhaltung der 3- G-Regelungen– Tz. 3.1 unter Berücksichtigung von Ausnahmen – Tz. 3.5
- 3) Ggf. Anordnung weiterer sportartspezifischer Regelungen – Tz. 5.2

4) Überwachung der Regelungen bezüglich der Zuschauerzulassung – Tz. 8

Der Veranstalter hat zudem abzu prüfen, ob ein **auf die jeweilige Veranstaltung** abgestimmtes individuelles **Infektionsschutzkonzept** zu erstellen ist und zudem

- die Wettkampfteilnehmer nach Möglichkeit bereits im Vorfeld einer Veranstaltung in geeigneter Weise auf die Einhaltung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen hinzuweisen.

8 Regelungen für Zuschauer

Zuschauer sind unter Einhaltung nachfolgender Regeln erlaubt.

8.1 Zutrittsbeschränkungen

Eine zahlenmäßige Begrenzung der zugelassenen Zuschauer ergibt sich aus der BayIfSMV nicht.

- Die **Zugangsbeschränkungen** gem. Tz. 2.1 gelten für Zuschauer analog.
- Der Zugang zur Stocksporthalle darf zudem nur unter Einhaltung der **3-G-Regelungen** analog Tz. 3 gewährt werden.

Der Veranstalter hat die Zugangsvoraussetzungen zuverlässig zu kontrollieren.

Eine Dokumentation der Überprüfung ist nicht erforderlich.

8.2 Maskenpflicht

Die Stocksporthalle besitzt keinen Zuschauerbereich mit festen Sitz- oder Stehplätzen. Dem entsprechend gilt für Zuschauer in der Stocksporthalle grundsätzlich **Maskenpflicht** (Tz. 2.3).

Soweit bei Wettbewerben für Zuschauer feste Sitz- oder Stehplätze eingerichtet werden, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m zu haushaltsfremden Personen zuverlässig gewahrt wird, kann am Platz die Maske abgenommen werden.

8.3 Kontaktdatenerfassung

Aufgrund der begrenzten Hallenkapazität können Veranstaltungen mit mehr als 1 000 zugelassenen Zuschauern in der Stocksporthalle nicht durchgeführt werden; die Erfassung der Kontaktdaten der Zuschauer ist deshalb **nicht geboten** (siehe Tz. 4.3).

9 Gastronomische Angebote

Während der Trainingsveranstaltungen werden keine gastronomischen Angebote gemacht.

Die Entnahme von Getränken in Flaschen im Gemeinschaftsraum fällt nicht unter diese Regelung.

9.1 Infektionsschutzkonzept

Soweit bei übrigen Veranstaltungen zulässige gastronomische Angebote gemacht werden, ist vom Betreiber bzw. Anbieter auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen (soweit erforderlich) ein **separates Infektionsschutzkonzept** zu erstellen.

Dabei sind die Vorgaben aus dem Rahmenkonzept Gastronomie vom 17. Sept. 2021 zu beachten.

9.2 Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Belüftung (regelmäßiger und im Sinne des Infektionsschutzes ausreichender Luftaustausch), ausreichende Waschmöglichkeiten (ggf. Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher) und regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen ist zu sorgen. Daneben wird unabhängig von einem Infektionsschutzkonzept auf nachfolgende Regelungen hingewiesen:

- **Zutrittsbeschränkungen**

Ausschlusskriterien (Tz. 2.1) und 3-G-Regelungen (Tz. 3) sind zwingend zu beachten. Bei Vorliegen von Ausschlusskriterien kann (auch mit 3-G-Regelung) keine Bewirtung erfolgen

- **Maskenpflicht (OP-Maske)**

Nur im Innenbereich, solange sich die Gäste nicht am Tisch befinden

- **Kontaktdatenerfassung**

Eine Kontaktdatenerfassung ist **nicht** mehr geboten.

- **Bewirtung erfolgt ausschließlich am Tisch**

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, jederzeit eingehalten werden kann.

Die Abgabe von Speisen und Getränken zur Mitnahme ist gestattet.

Für Beschäftigte und Helfer gelten die Bestimmungen des Arbeitsschutzes.

Sportverein Unterneukirchen
Abteilung Stocksport